

Verkündungsblatt 09/2020

31.08.2020

Inhaltsübersicht

Ordnungen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.....	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Besonderer Teil)	2
Ordnungen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit.....	18
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Hebammenwissenschaft und Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Allgemeiner Teil)	18
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Besonderer Teil)	39
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Besonderer Teil) .	57
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	76

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Besonderer Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 8. Juli 2020 die Ordnung über den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 2 Prüfungen	2
§ 3 Praxisprojekt	2
§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium	2
§ 5 Hochschulgrad, Zeugnis	3
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	3
Anlage 1: Modulübersicht	4
Anlage 2: Bachelorurkunde	6
Anlage 3: Bachelorzeugnis	7
Anlage 4: Diploma Supplement	9

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Teilzeit-Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend beträgt neun Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen im Umfang von 165 Leistungspunkten sowie Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten zusammen. Studienverlauf und Workload der einzelnen Module werden in Anlage 1 aufgezeigt.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Der Modulübersicht (Anlage 1) ist zu entnehmen, welche Prüfungsformen einem Modul zugeordnet sind. Neben der Art der Prüfung ist in den Modulbeschreibungen bei zusammengesetzten Modulprüfungen die Gewichtung ausgewiesen, mit der die Gesamtmodulnote zu berechnen ist.
- (2) Ist in den Modulbeschreibungen eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PVL) vorgesehen, so ist das Bestehen dieser Prüfungsvorleistung neben dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Zulassung zur Noten bildenden Modulabschlussprüfung erforderlich.
- (3) Für die Vergabe der Noten gemäß Absatz 4 gilt, unter Beachtung der Rundung auf eine Nachkommastelle, folgendes Bewertungsschema:

bei 95,5 % bis 100 % der erreichbaren Leistung	= 1,0
bei 90,9 % bis 95,4 % der erreichbaren Leistung	= 1,3
bei 84,8 % bis 90,8 % der erreichbaren Leistung	= 1,7
bei 80,3 % bis 84,7 % der erreichbaren Leistung	= 2,0
bei 75,8 % bis 80,2 % der erreichbaren Leistung	= 2,3
bei 69,7 % bis 75,7 % der erreichbaren Leistung	= 2,7
bei 65,2 % bis 69,6 % der erreichbaren Leistung	= 3,0
bei 60,6 % bis 65,1 % der erreichbaren Leistung	= 3,3
bei 54,5 % bis 60,5 % der erreichbaren Leistung	= 3,7
bei 50,0 % bis 54,4 % der erreichbaren Leistung	= 4,0
und bei weniger als 50 % der erreichbaren Leistung	= 5,0 (nicht bestanden)
- (4) Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2019 findet keine Pflichtanmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung statt. Eine nicht bestandene Modulprüfung nach § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil soll jedoch in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine innerhalb der nächsten beiden Semester in der gleichen Art und Dauer wiederholt werden.

§ 3 Praxisprojekt

- (1) Voraussetzung für die Belegung des Moduls Praxisprojekt (Modul 45) ist das Bestehen des Moduls Unternehmenspolitisches Projekt (Modul 40).

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (Modul 46) beträgt zwölf Wochen.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 7 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2019 wird verfügt: Wenn eine oder mehrere Verlängerungen der Bearbeitungsfrist sich zu einer Gesamtverlängerung von mehr als 28

Kalendertagen bei Bachelorarbeiten summieren, entscheidet die Prüfungskommission ob und in welchem Umfang einem Verlängerungsantrag stattgegeben werden kann oder ob die Prüfungsaufgabe fehlversuchsfrei eingezogen wird

- (3) Eine Zulassung zum Modul Bachelorarbeit ist möglich, wenn das Modul Praxisprojekt (Modul 45) erfolgreich abgeschlossen ist und nicht mehr als zehn weitere Leistungspunkte bzw. zwei Modulprüfungen offen sind.
- (4) Der Anmeldung zur Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist eine Bescheinigung der Prüfungsverwaltung über das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Anmeldung ist an den/die Erstprüfende/n zu richten. Abweichend von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil erfolgt die Ausgabe des Themas und der Bearbeitungszeit nebst Abgabefrist durch den/die Erstprüfende/n. Die Prüfungsverwaltung ist über die Ausgabe des Themas zu benachrichtigen, damit die Ausgabe aktenkundig gemacht werden kann.
- (5) Zum Kolloquium wird zugelassen, wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (6) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden und soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung im Studienverlauf sein.
- (7) § 21 Absatz 4 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2019 wird ersetzt durch folgenden Text: Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem Mitglied der Professor/inn/engruppe der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer/einem Professor/in vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Sie kann auch von anderen Prüfer/innen nach § 5 Absatz 1 und 2 der der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2019 übernommen werden. In der Regel muss die oder der Erstprüfende lehrende/r Professor/in sein.

§ 5 Hochschulgrad, Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt in der Regel mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.
- (2) Die Hochschule verleiht zum Abschluss den Hochschulgrad Bachelor of Arts, abgekürzt BA. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Ein Muster des Bachelorzeugnisses enthält Anlage 3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgehändigt.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 beginnen.
- (3) Ab dem Wintersemester 2022/2023 werden alle Studierenden in diese Ordnung überführt. Eine frühere Überführung in die neue Ordnung ist auf Antrag jederzeit möglich.

Anlage 1: Modulübersicht

a) Module im Studienverlauf

Modul-Nr.	Modulname	Leistungspunkte/Semester									Work-load	Prüfungsform*
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		
15	Einführung in die allgemeine BWL	5									150	K/PA/PR
16	Rechnungswesen I	5									150	K/PA
17	Einführung in die Wirtschaftsmathematik	5									150	K/PA
18	VWL I	5									150	K/PA
19	Rechnungswesen II		5								150	K/PA
20	Wirtschaftsrecht I		5								150	K/PA
21	VWL II		5								150	K/PA
33	Wirtschaftsinformatik I		5								150	K/PA
23	Statistik			5							150	K/PA
24	Business English			5							150	M/PR/PA/K
25	Controlling I			5							150	K/PA
26	Wahlpflichtmodul I			5							150	K/PA/PR
27	Marketing				5						150	K/PA
29	Controlling II				5						150	K/PA
31	Investition				5						150	K/PA
37	Wirtschaftsinformatik II				5						150	PA/PO/PR
22	Betriebliche Steuerlehre					5					150	K/PA
28	Logistik					5					150	K/PA
32	Wirtschaftsrecht II					5					150	K/PA
34	Wahlpflichtmodul II					5					150	K/PA/PR
30	Projektmanagement						5				150	K/PA
35	Personalmanagement						5				150	K/PA
36	Finanzierung						5				150	K/PA
38	Unternehmensplanspiel						5				150	K/PA/PR
39	Strategisches Management							5			150	K/PA/M
40	Unternehmenspolitisches Projekt							5			150	PA/PR
41	E-Business							5			150	K/PA/PR/M
43	Prozessmanagement							5			150	K/PA/M
42	Wahlpflichtmodul III								5		150	K/PA/PR
44	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung								5		150	K/PA/PR
45	Praxisprojekt								10		300	PA/PR
46	Bachelorarbeit und Kolloquium									20	600	BA/PR

* Die Modulprüfung kann aus einer oder mehreren der angegebenen Prüfungsformen bestehen.

b) Wahlpflichtmodule (Beispieltitel) – als Inhaltsangabe für Wahlpflichtmodul I, II, III**

Modul-Nr.	Name	LP	Workload	Prüfungsform
xx	Management von KMU und Familienunternehmen	5	150	s.o.
xx	IT-Recht	5	150	s.o.
xx	Gründungsmanagement	5	150	s.o.
xx	Innovationsmanagement	5	150	s.o.
xx	Verhaltensökonomik	5	150	s.o.
xx	System Dynamics	5	150	s.o.

**Das konkrete Modulangebot richtet sich nach Studierendenzahlen und Personalverfügbarkeit und wird rechtzeitig zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

c) Abkürzungen für die Prüfungsformen (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil):

Abkürzung	Bezeichnung
/	Der Schrägstrich trennt alternative Varianten der vorgesehenen Prüfungsformen.
K	Klausur (K1: 1 Stunde oder K2: 2 Stunden)
M	Mündliche Prüfung
PR	Präsentation
PA	Projektarbeit
BA	Bachelorarbeit
PO	Poster

Anlage 2: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

Die HAWK
 Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**
 abgekürzt BA,
 nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaft berufsbegleitend

bestanden hat.

Holzminden, den «Datum»

«Dekan/in»
 Dekan/in

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Anlage 3: Bachelorzeugnis**BACHELORZEUGNIS**

Frau **«Vorname» «Nachname»**
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaft berufsbegleitend

der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
bestanden.

Thema der Bachelorthesis:

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis),
die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

Holzminde n, den «PruefDatum»

«Studiendekan/in»
Studiendekan/in

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Nachname |
| 1.2 | First Name | Vorname |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | oo.oo.oooo, Geburtsort, Land |
| 1.4 | Student ID Number or Code | oooooooo |

2. Qualification

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 2.1 | Name of Qualification (in original language)
Bachelor of Arts– BA
Title Conferred
Bachelor of Arts/BA in Betriebswirtschaftslehre
(Bachelor of Arts in Business Administration) |
| 2.2 | Main Field(s) of Study
Business Administration |
| 2.3 | Institution Awarding the Qualification (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences and Arts / State Institution |
| 2.4 | Institution Administering Studies (in original language)
[as above]
Status (Type / Control)
[as above] |
| 2.5 | Language(s) of Instruction/Examination
German |
| 3. Level of the Qualification | |
| 3.1 | Level of Qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis |
| 3.2 | Official Length of Programme
Four and a half years, 9 semesters, 180 ECTS |
| 3.3 | Access Requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities |

of Applied Sciences, or foreign equivalent.

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

blended learning with online distance learning (part-time)

4.2 Programme Requirements

The online program of studies in „Business Administration“ qualifies for the future needs of highly-qualified academic trained staff for the middle and higher management. In addition to a broad base of education, the program mainly comprises a business administration oriented course content and conveys a fundamental comprehension of operational and economical relationships. The program of study pursues the goal of imparting fundamental knowledge for professional qualification, which will qualify the students to work successfully in economical occupations in corporations, administration and organizations. In addition to core competencies in function, analytics, interdisciplinary and management expertise, the didactical arrangement of this program strengthens skills in media and communication, flexibility, self-education and time-management.

4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: “Sehr Gut” (1,0; 1,3) = Very Good; “Gut” (1,7; 2,0; 2,3) = Good; “Befriedigend” (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; “Ausreichend” (3,7; 4,0) = Pass; “Nicht ausreichend” (5,0) = Fail

Statistical distribution of grades: **grading table**

4.5 Overall Classification

0,0

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for master programs – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts degree in Business Administration entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Arts” and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

www.hawk.de
www.hawk.de/bwl

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**
Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Dean of Study

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

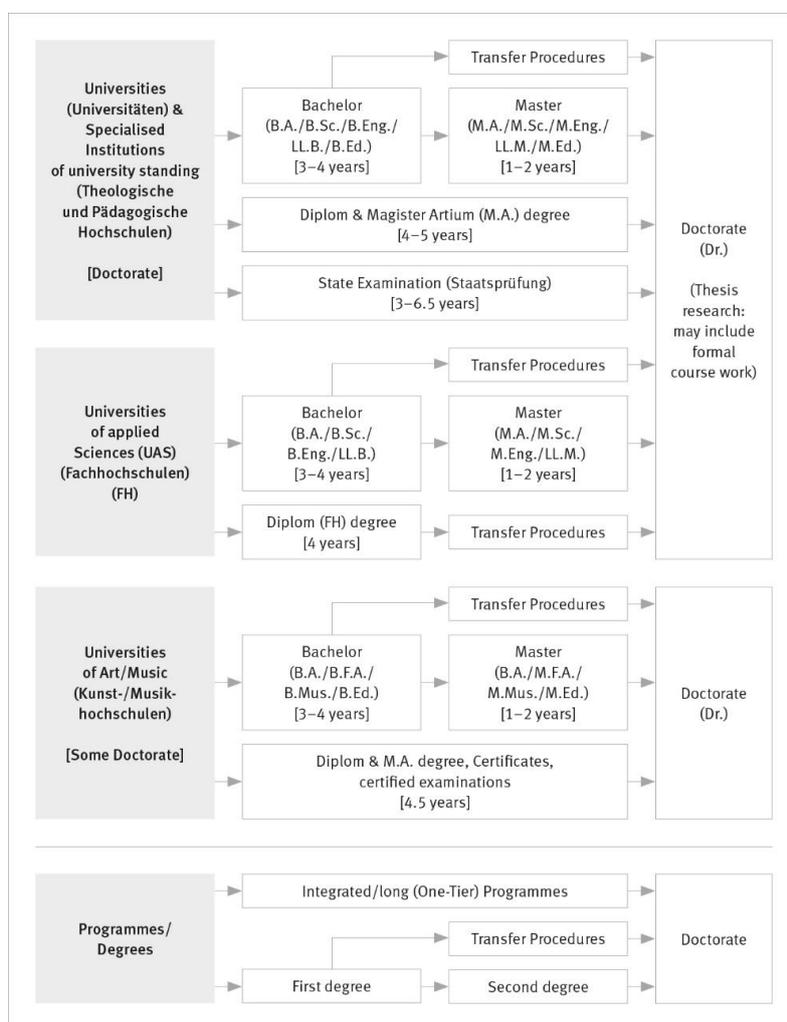
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{ix} Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^{vii} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Hebammenwissenschaft und Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Allgemeiner Teil)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 13. August 2020 die nachfolgende Ordnung über den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Hebammenwissenschaft und Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Hochschulgrade	2
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	2
§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung	3
§ 5 Prüfende und Beisitzende.....	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	11
§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen.....	12
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 12 Nachteilsausgleich	13
§ 13 Mutterschutz	14
§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	16
§ 17 Zusätzliche Prüfungen	17
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen.....	17
§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	17
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
§ 21 Abschlussarbeit.....	18
§ 22 Kolloquium.....	19
§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium.....	20
§ 24 Beendigung des Studiums.....	20
§ 25 Schlussbestimmungen (ggf. Änderungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)	20

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung

Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen bestehen aus einem Allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden Besonderen Teil, der die Bestimmungen des Allgemeinen Teils für den Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende Besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Der Besondere Teil kann für mehrere Studiengänge gelten.

§ 2 Hochschulgrade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit wird im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Das Studium in Bachelor- und Masterstudiengängen ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung regelt, aus welchen Modulen sich der jeweilige Studiengang zusammensetzt.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die mindestens eine Prüfungs- oder Studienleistung (gemäß § 8 Absatz 3) beinhaltet.
- (4) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note ausreichend oder mit der Bewertung bestanden werden Leistungspunkte (Credits) auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für studienintegrierte Praxisphasen werden Leistungspunkte entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, für Abschlussarbeiten entsprechend der Bearbeitungszeit.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebildet. Die Modulnoten fließen nach Leistungspunkten (Credits) der Module gewichtet in die Gesamtnote ein.
- (7) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 900 (pro Studienjahr 1.800) Arbeitsstunden zu Grunde gelegt; dies entspricht 30 (bzw. 60) Leistungspunkten.
- (8) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (9) Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Studienkommission das Angebot im Wahlpflichtbereich ändern oder weitere Module im Wahlpflichtbereich einführen, wenn sie im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig sind.
- (10) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes, welches sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten richtet, Wahlpflichtmodule aus.
- (11) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung im Besonderen Teil der Prüfungsordnung kann für einzelne Modulteile, einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch eine andere Sprache Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt Sprache.
- (12) Nach Maßgabe der Ordnung der Hochschule zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils gültigen Fassung sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.
- (13) Teilnehmende am Programm HAWK start plus haben die Möglichkeit, die geforderten Leistungspunkte der ersten zwei Semester innerhalb von drei bzw. vier Semestern zu erbringen. Die Studierenden verpflichten sich zur Teilnahme an zusätzlichen Ergänzungsveranstaltungen, die dem zeitlichen Umfang der jeweils verschobenen Fachmodule entsprechen, sodass sie in jedem Semester ein Vollzeitstudium durchlaufen.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Jeder Studiengang wird einer Prüfungskommission zugeordnet. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung und die Bewertung der Prüfungen betreffen. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
- Die/Der Studiendekan/in (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende/r, zusätzlich
 - drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- Nimmt die Mitarbeitergruppe ihren Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe. An den Sitzungen der Prüfungskommission kann ein/e Mitarbeiter/in aus der Prüfungsverwaltung in beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Prüfungskommission ein. Sie/Er muss die Kommission einberufen, wenn wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission dies verlangt.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf bei Beratungen und Entscheidungen anwesend sein, die es selbst oder nahe Angehörige betreffen. Ob ein Mitwirkungsverbot wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20,21 VwVfG besteht, entscheiden die übrigen Kommissionsmitglieder; sonst der/die Studiendekan/in.

- (6) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Allgemeingültige Entscheidungen der Prüfungskommission werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (8) Die Prüfungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die zuständigen Studiendekaninnen oder -dekane übertragen:
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen
 - Gewährung von Nachteilsausgleichen
 - Gewährung von Prüfungsrücktritten
 - Bestellung von Prüfer/inne/n
- Die/Der Studiendekan/in bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Eine von ihr/ihm beauftragte Stelle (Prüfungsverwaltung) führt die Prüfungsakten.
- (9) In jedem Fall obliegt der oder dem Studiendekan/in für die ihr/ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die/Der Studiendekan/in berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.
- (10) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (11) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Studiendekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Die Prüfungsverwaltung führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Ordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 an Prüfende erfüllen, zu Beisitzenden bestellen. Beisitzende wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.
- (4) Prüfungen werden von einer/einem oder mehreren Prüfenden bewertet. Abschlussarbeiten sind stets durch wenigstens zwei Prüfende zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzer/in abgelegt. Die Bewertung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beiden Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden zu unterzeichnen und der Prüfungsverwaltung zur Prüfungsakte zu reichen.

- (5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden, sofern diese nicht die Modulverantwortlichen oder die anderen in einem Modul eigenverantwortlich Lehrenden sind.
- (6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können von der Fakultät weitere Prüfende bestellt werden. Ein Anspruch auf freie Wahl der Prüfenden besteht nicht, für Abschlussarbeiten haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Inland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt; außerhalb einer Hochschule erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit (Thesis mit Kolloquium) ist nicht zulässig. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang nicht anerkannt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die durch ein Modul vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. Die Hochschule prüft auf Antrag anhand der von der/dem Studierenden vorzulegenden Unterlagen zu ihrer/seiner Qualifikation, inwieweit Anerkennungen und/oder Anrechnungen vorgenommen werden können. Die/Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Nichtanerkennungen und Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sowie bei der Anerkennung von unbenoteten Leistungen wird der Vermerk bestanden aufgenommen und die Gesamtnote des Abschlusses wird unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt in den Abschlussdokumenten.
- (4) Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung/Anrechnung für dieselbe Prüfung nicht mehr möglich.

- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung/Anrechnung kann die/der Studierende in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung/Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbba ren Leistungspunkte ergibt.

§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung der von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist und Form.
- (2) Wenn kein individueller Prüfungstermin festgelegt ist, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungen oder Prüfungsteile stets vier Wochen vor dem Ende des Verwaltungssemesters.
- (3) Zugelassen wird, wer die nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung notwendigen Anforderungen nachweist.
- (4) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Versagung einer Zulassung erfolgt in schriftlicher Form.
- (5) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Systeme. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Kontos regelmäßig online zu prüfen; Übertragungsfehler und eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zwischen Studierenden und Prüfungsverwaltung zu klären.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nach Maßgabe des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sind Studien- und Prüfungsleistungen unterschiedlicher Art zu erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich in einer der in Absatz 3 aufgeführten Formen erbracht werden. Die jeweils in den Modulen zulässigen konkreten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung den Modulen zugeordnet. Dort sind ebenfalls Regelungen zum Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen normiert.
- (2) Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen werden Studienleistungen mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (3) Formen für Studien- und Prüfungsleistungen:
- Arbeitsmappe (AM)
 - Berufspraktische Übung (BÜ)
 - Buch-/Aufsatzbesprechung (BAB)
 - Dokumentation (D)
 - Entwurf (E)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (EDRP)
 - Exkursionsbericht (EB)
 - Experimentelle Arbeit (EA)
 - Exposé (EXP)
 - Fallstudie (FS)
 - Gestaltung eines Lehrsegments (GL)
 - Hausarbeit (H)
 - Hospitationsbericht (HB)
 - Internetrecherche (IR)
 - Klausur (K)
 - Konzeptentwicklung (KE)
 - Laborbericht (LB)
 - Laborpraktikum (LP)

- Literaturrecherche/-bericht (LR)
- Medienprodukt/künstlerisches/pädagogisches Produkt (MP)
- Moderation (MOD)
- Mündliche Prüfung (M)
- Open-Book-Prüfung (O)
- Portfolio (PF)
- Poster (PO)
- Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)
- Praktikumsdokumentation (PD)
- Praktische Studienzeit (PS)
- Praktische Übung (PÜ)
- Präsentation (PR)
- Projekt (P)
- Projektarbeit (PA)
- Referat (R)
- Rollentraining (RT)
- Schriftliche Selbstreflexion (SR)
- Sitzungsbetreuung (SB)
- Sitzungsprotokoll (SP)
- Studienarbeit (ST)

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) Erläuterungen zu den in Absatz 3 genannten Prüfungsformen:

- Arbeitsmappe (AM)

Eine Arbeitsmappe ist die Zusammenstellung der im Verlauf des Semesters erstellten Arbeiten und Übungen eines Moduls (künstlerische Arbeiten, Entwürfe, Referate, Hausarbeiten, am Rechner erstellte Arbeiten etc.), die zum Prüfungstermin abgegeben werden muss.
- Berufspraktische Übung (BÜ)

Bei berufspraktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher zu beherrschen und/oder die zugrundeliegenden theoretischen Inhalte schriftlich oder mündlich zu bearbeiten.
- Buch-/Aufsatzbesprechung (BAB)

In einer Buch-/Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage zusammengefasst werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autors/der Autorin Stellung zu nehmen.
- Dokumentation (D)

Eine Dokumentation soll Informationen zur weiteren Verwendung nutzbar machen. Die Angaben müssen die Rückverfolgung und/oder Reproduzierbarkeit eines Geschehens oder Sachverhalts gewährleisten.
- Entwurf (E)

Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, gestalterischer oder ausführungorientierter Hinsicht. Die Bearbeitungszeit legt die oder der Prüfer/in fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester.
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (EDRP)

Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

 - die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

- **Exkursionsbericht (EB)**
Ein Exkursionsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- **Experimentelle Arbeit (EA)**
Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung von Experimenten,
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten,
 - die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
- **Exposé (EXP)**
Das Exposé stellt den Planungsstand einer Ausarbeitung dar und enthält den Arbeitstitel des Schreibprojekts mit der Fragestellung, der vorläufigen Gliederung der Arbeit, einer ebenfalls vorläufigen Einleitung mit der Problemstellung, dem Ziel der Arbeit sowie ihrem Aufbau und ihren Quellen.
- **Fallstudie (FS)**
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder einer medialen Ausarbeitung oder als vertiefte schriftliche Auseinandersetzung erbracht werden.
- **Gestaltung eines Lehrsegments (GL)**
Ein Abschnitt einer Seminarsitzung wird von Studierenden gestaltet und schriftlich reflektiert.
- **Hausarbeit (H)**
Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus der studiengangsspezifischen Anlage zum Besonderen Teil etwas anderes ergibt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- **Hospitationsbericht (HB)**
Ein Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Hospitation. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- **Internetrecherche (IR)**
In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbare Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammengestellt und kritisch eingeordnet werden.
- **Klausur (K)**
In einer Klausur soll die/der zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit erlaubten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen zum Besonderen Teil festgelegt. Klausuren können auch IT-gestützt ohne Beaufsichtigung erfolgen.
- **Konzeptentwicklung (KE)**
Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen etc.
- **Labor- bzw. Werkstattbericht (LB)**
Ein Labor- bzw. Werkstattbericht ist ein schriftlicher oder mündlicher Bericht über Aufgabenstellung, Material und Methoden sowie die Ergebnisse einer Untersuchung/Versuchsreihe im Labor bzw. in der Werkstatt.
- **Labor- bzw. Werkstattpraktikum (LP)**
Ein Labor- bzw. Werkstattpraktikum umfasst die theoretische Vorbereitung von einem oder mehreren Labor- bzw. Werkstattversuchen, den Aufbau und die Durchführung der Versuche und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung in Form eines Praktikumsberichts.

- **Literaturrecherche/-bericht (LR)**
Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
- **Medienprodukt/künstlerisches/pädagogisches Produkt (MP)**
Ein künstlerisches oder mediales Produkt kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes, eines Blogs und ähnlichem. Ein mediales, künstlerisches oder pädagogisches Produkt umfasst die Erstellung und Präsentation des Produktes bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung. Details regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.
- **Moderation (MOD)**
Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z.B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftliche fixierte Konzept, die Strukturierung, Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.
- **Mündliche Prüfung (M)**
Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Student/in mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise vorab eine längere Zeit zulassen. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung von jeder/jedem einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und ggf. den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.
Für das Bachelor- und Masterkolloquium gelten darüber hinaus die Regelungen des § 22. Für mündliche Wiederholungsprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 15.
- **Open-Book-Prüfung (O)**
Eine Open-Book-Prüfung stellt die IT-gestützte Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellungen in einem festgelegten Zeitraum dar. Sie erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird dabei nicht eingeschränkt. Die Aufgaben für die Open-Book-Prüfung sind so zu stellen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeitet werden können.
- **Portfolio (PF)**
Ein Portfolio ist eine persönlich gestaltete Leistungsmappe, in der Dokumente/Produktionen/Artefakte und/oder eine Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum gesammelt werden. Es soll den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.
- **Poster (PO)**
Ein wissenschaftliches Poster kann als visuelles Prüfungsmedium genutzt werden. Die Studierenden erstellen allein oder in der Gruppe ein Poster zu einer wissenschaftlichen oder praktischen Fragestellung und stellen dieses in einer Präsentation vor.
- **Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)**
Dieser soll erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktischer/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Kooperationspartner/innen, bei denen das Praktikum/das Projekt/die Praxisphase absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der im Praktikum/im Projekt/in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- oder Problemstellungen.In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- **Praktikumsdokumentation (PD)**
In einer Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer

Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens, wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

- **Praktische Übung (PÜ)**

Bei praktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht. Eine praktische Übung besteht aus einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren Sie ihre Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.
- **Präsentation (PR)**

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien von einer oder mehreren Person/en. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die –methode. Ein vorgegebenes Thema wird strukturiert und nachvollziehbar dargeboten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu einem geführten Dialog durch die präsentierende Person. Die Präsentierenden weisen nach, dass sie im Rahmen eines Vortrages in der Lage sind, sich mit einem Bereich ihres Fachgebietes auseinander zu setzen und sich fachlich kompetent auszudrücken. Eine Präsentation kann in überschaubarem oder in hochschulöffentlichem Rahmen stattfinden.
- **Projekt (P)**

Ein Projekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit dar. Tages- oder Wochenprojekte sind in der Regel eingebunden in Projekte oder Projektseminare. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligungsgruppen durchführen.

Als empirisches Projekt (EP) umfasst es:

 - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
 - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
 - eine Datenerhebung,
 - die Datenauswertung,
 - Präsentation und Dokumentation.
- **Projektarbeit (PA)**

Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- **Referat (R)**

Ein Referat umfasst

 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum;
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag;
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- **Rollentraining (RT)**

Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.
- **Schriftliche Selbstreflexion (SR)**

Die schriftliche Selbstreflexion eignet sich in besonderer Weise, um den Lernprozess der Studierenden zu fördern und einen bewussten Abschluss der Lernphase in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Sie dient den Studierenden

 - zur kritischen Einordnung ihres individuellen Lernprozesses (Kompetenzerleben wie Eigenständigkeit, Motivation, Erfolgserlebnisse sowie Kompetenzdefizite wie Misserfolge) und
 - dem Abgleich der vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen mit den erfahrenen Anforderungen sowie
 - den zu erwartenden zukünftigen (beruflichen) Anforderungen und

- der individuellen Erfassung von weiteren Qualifizierungsbedarfen.
Sie umfasst drei bis fünf Seiten und es wird eine Bearbeitungsfrist von drei Wochen nach dem letzten Lehrveranstaltungstermin empfohlen.
 - Sitzungsbetreuung (SB)
Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:
 - die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
 - die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
 - die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.
 - Sitzungsprotokoll (SP)
Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.
 - Studienarbeit (ST)
Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung, die Erarbeitung eines Entwurfs, einer Arbeitsprobe, die Erstellung einer Dokumentation oder eine laborpraktische oder berufspraktische Übung. Die Bearbeitung erfolgt semesterbegleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise erläutert werden. Eine Studienarbeit kann mit oder ohne Fachgespräch abgeschlossen werden. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, andernfalls endet die Abgabefrist vier Wochen vor dem Ende des Verwaltungssemesters.
- (5) Besondere Regelungen zur Durchführung von Prüfungen:
1. Prüfungen können auch nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) gestellt werden. Hierbei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - Die/Der Studierende hat bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
 - Eine Multiple Choice-Aufgabe darf nicht schlechter als null Punkte bewertet werden. Es dürfen also keine Minus- bzw. Maluspunkte vergeben werden.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht oder ihre/seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
 2. Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) durchgeführt werden. Eine e-Prüfung ist eine computergestützte Prüfung, die auch mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online erfolgen kann. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem, auch in Ergänzung von Bild- und Tonübertragung online, vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Die Einsicht muss gewährleistet sein. Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß der Aufbewahrungsfristen von prüfungsbezogenem Schriftgut aufzubewahren.
 3. In gegenüber der/dem Studiendekan/in zu begründenden Fällen kann eine mündliche Prüfung mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person diesem Verfahren spätestens 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestimmt hat. Dies gilt auch für das Bachelor- und Masterkolloquium.

(6) Die Prüfungsleistungen Bachelor-/Masterarbeit und Bachelor-/Masterkolloquium regeln § 21 und § 22.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule und Mitglieder kooperierender Einrichtungen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die/der zu Prüfende sein Einverständnis erklärt. Dies

gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Studierende/n sowie für zweite mündliche Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
 - erst nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nach § 7 von der Prüfung zurücktritt,
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - erst nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
 - Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erbringt.
- (2) Die geltend gemachten triftigen Gründe gemäß Absatz 1 müssen der Prüfungsverwaltung unverzüglich nach Eintritt – in der Regel nach drei Arbeitstagen – in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. An die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne des Absatzes 1 sind hohe Maßstäbe zu setzen, so dass diese nur bei besonderen, plötzlich eintretenden Härtefallsituationen in Betracht kommt.
- (3) Liegt als triftiger Grund eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so ist für diese eine qualifizierte Prüfunfähigkeitsbescheinigung einzureichen, welche in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Attestierung kann auf einem bereitgestellten Vordruck oder durch eine gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Die Prüfungsverwaltung kann in Zweifelsfällen und bei zweiten Wiederholungsprüfungen in Abstimmung mit der/dem Studiendekan/in den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung auf Kosten der/des Studierenden führen lassen. In von der Prüfungskommission zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt erst dann eine Zulassung, wenn die Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.
- (4) Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Erkrankung eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines anderen Familienangehörigen gleich.
- (5) Ist die/der Studierende aus anzuerkennenden triftigen Gründen wirksam von der Prüfung zurückgetreten, ist aus Gründen der Chancengleichheit bei erneuter Anmeldung zur Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen. Als neuer Termin wird in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungen des Moduls können, soweit es sich um abweichende Prüfungsformen handelt, angerechnet werden.
- (6) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungsverwaltung im Einvernehmen mit den Prüfenden unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob und wie lange der Abgabetermin für die Prüfungs- oder Studienleistung hinausgeschoben werden kann. Handelt es sich um eine Abschlussarbeit, ist zusätzlich das Einvernehmen der Studiendekanin/des Studiendekans einzuholen. Für die zu erbringenden Nachweise gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sowie die zugehörigen Stellungnahmen von Prüfenden, Prüfungsverwaltung und ggf. Prüfungskommission sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Den aufgrund anerkannter triftiger Gründe veränderten Abgabetermin teilt die Prüfungsverwaltung der/dem Studierenden rechtzeitig mit.
- (7) Wenn eine oder mehrere Verlängerungen der Bearbeitungsfrist sich zu einer Gesamtverlängerung von
 - mehr als 14 Kalendertagen bei Bachelorarbeiten,
 - mehr als 28 Kalendertagen bei Masterarbeiten,
 - mehr als sieben Kalendertagen bei allen anderen Prüfungs- oder Studienleistungensummieren, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang einem Verlängerungsantrag stattgegeben werden kann oder ob die Prüfungsaufgabe fehlversuchsfrei eingezogen wird.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis der Prüfung durch eine Täuschungshandlung, z. B. durch unerlaubte Hilfsmittel oder Verwendung fremden Gedankenguts ohne Kennzeichnung (Plagiat), positiv zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. als mit 5,0 bewertet. Eine Täuschungshandlung begeht bereits, wer ein unerlaubtes Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgabe mit sich führt, sofern er/sie darüber belehrt wurde. Die Entscheidung treffen die Prüfer/innen, hilfsweise die Aufsicht, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann die Prüfungskommission die Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so berichtigt die Prüfungskommission nachträglich die durch Täuschung erlangte Note und erklärt die Prüfungs- oder Studienleistung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden.
- (3) Sonstige Verstöße gegen das geregelte Prüfungsverfahren führen zum fehlversuchsfreien Ausschluss von der Prüfung bzw. zu einer nachträglichen fehlversuchsfreien Aberkennung der Prüfungs- oder Studienleistung. Die Entscheidung treffen die Prüfer/innen, hilfsweise die Aufsicht, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden, bei nachträglichem Bekanntwerden die Prüfungskommission.
- (4) Gegen die Entscheidungen gemäß Absätzen 1 bis 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Prüfungsverwaltung zu richten. Er soll das Anliegen deutlich machen, inhaltlich begründet und ggf. mit Beweismitteln versehen sein.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiaterkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Dazu kann die/der Prüfende eine übereinstimmende digitale Version der Prüfungsleistung in einem von ihr oder ihm gewünschten Dateiformat vom Prüfling einfordern.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Anträge, Studien- und Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Bedingungen zum Ausgleich von Nachteilen erbringen zu dürfen, die sich für Studierende ergeben aus
 - Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - Erziehungsverantwortung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege von Angehörigen, die dauerhaft krank, pflegebedürftig oder behindert sind,
 - Behinderungen/Beeinträchtigungen,
 - chronischen Erkrankungen,
 - Teilleistungsschwächen,
 - oder sonstigen außergewöhnlichen Härten.
- (2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z.B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde des Kindes, ein Nachweis über den Pflegegrad, eine fachärztliche Bescheinigung und/oder ein Schwerbehindertenausweis. Die vorgelegten Nachweise müssen die gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Prüfung und/oder das Studium belegen. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeig-

neten Nachweisen verlangt werden. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Stellungnahmen durch die Zuständigen in den Bereichen Gleichstellung/Familienservice oder der/des Senatsbeauftragten für die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender und ggf. weitere geeignete Nachweise einholen.

- (4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder die/der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel bis zu vier Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (6) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 13 Mutterschutz

- (1) Für Studentinnen gelten die im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen vor und nach einer Entbindung (vgl. § 3 Absätze 1 und 2 MuSchG). Während dieser gesetzlichen Schutzfristen dürfen Studentinnen keine Prüfungen ablegen und nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich in Form einer schriftlichen Erklärung (vgl. § 3 Absatz 3 MuSchG). Die Erklärung ist bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten einzureichen.
- (2) Diese Erklärung kann für jede Lehrveranstaltung oder Prüfung separat abgegeben werden.
- (3) Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ein Widerruf für eine bereits begonnene oder abgelegte Prüfung ist nicht möglich. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung zum Rücktritt.
- (4) In Abweichung hierzu gilt für die Abschlussarbeit, dass eine Studentin, die erst nach Bearbeitungsbeginn Kenntnis über ihre Schwangerschaft erhalten hat, von dieser Prüfung zurücktreten kann.
- (5) Bei einer vorliegenden positiven Gefährdungsbeurteilung ist eine Teilnahme für die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt hiervon unbenommen.

§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfung soll von der oder dem jeweiligen Prüfenden innerhalb von sechs Wochen bewertet und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Erfolgt die Bewertung durch Noten, gilt folgendes Notensystem:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0 [5,0]	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens ausreichend oder bestanden bewerten. Wird die Prüfung von einer/einem der beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder mit bestanden und von der/dem anderen Prüfenden als nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer/eines Prüfenden eine/n dritte/n Prüfende/n mit der Bewertung der Prüfung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet. Bei Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird bis zum Mittelwert zwischen zwei Notenstufen auf die bessere Notenstufe abgerundet, ab Überschreitung des Mittelwerts auf die schlechtere Notenstufe aufgerundet.
- (4) Die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (5) Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen zu erbringen.
- (6) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Bestandteilen, so werden die einzelnen Leistungen zunächst prozentual bewertet, ggf. gewichtet und dann zu einer Gesamtnote zusammengeführt, wenn alle Bestandteile erbracht sind.
- (7) Die Gesamtnote lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (8) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Prüfungsergebnisse innerhalb eines Moduls werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung nach Absatz 1 ist im Rahmen der regulären Prüfungstermine innerhalb der nächsten beiden Semester in der gleichen Art und Dauer zu wiederholen.

- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung zum Abschluss eines Moduls ist bei Bachelorstudiengängen nur in insgesamt drei Fällen, bei Masterstudiengängen nur in insgesamt zwei Fällen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Regelfall als mündliche Prüfung, ggf. als mündliche Prüfung mit schriftlichem/praktischem Bestandteil. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfenden statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel in dem auf die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 folgenden Semester statt.
- (6) Die/Der Studierende wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. In der Ladung wird die/der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei Rücktritt ohne triftigen Grund oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Bachelor- und Masterarbeit sowie Bachelor- und Masterkolloquium können nur einmal wiederholt werden.
- (8) In dem gleichen Studiengang des europäischen Bildungsraums erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
 - eine zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - die gemäß Absatz 3 maximal mögliche Anzahl an zweiten Wiederholungsprüfungen bereits ausgeschöpft wurde und eine weitere Prüfung im ersten Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - eine Abschlussarbeit mit Kolloquium im Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt.Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Zeugnis ist in deutscher Sprache auszustellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine ebenfalls in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich wird den Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle (grading table). Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.
- (4) Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in und der/dem Studiendekan/in, die übrigen Abschlussdokumente nur von der/dem verantwortlichen Studiendekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Studiendekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist ferner die nicht bestanden und die endgültig nicht bestanden Prüfungen auf.
- (7) Ein Muster der Abschlussdokumente ist in der Anlage zum jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung enthalten.

§ 17 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Modul mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.
- (3) Zusätzliche Leistungen können auf Antrag in die Abschlussdokumente (Anlage zum Zeugnis, Transcript of Records) aufgenommen werden.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag soll innerhalb des Zeitraums von einem Monat nach Beginn des Verwaltungssemesters gestellt werden.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfung (Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Die Bewertung des Drittgutachters ersetzt die bisherigen Bewertungen. Die oder der Gutachter/in muss die Qualifikation einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 5 Absatz 1 besitzen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfung erneut bewertet oder wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 21 Abschlussarbeit

- (1) Die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen der Module Bachelorarbeit und Masterarbeit erfolgen abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen in der zuständigen Prüfungsverwaltung. Die Fristen sind auf übliche Weise in der Fakultät bekannt zu geben. Die Zulassung zur Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden dem zustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem lehrenden Mitglied oder Angehörigen der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von geeigneten Personen vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Die oder der Erstprüfende soll lehrende/r Professor/in sein.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas und der Bearbeitungszeit nebst Abgabefrist erfolgt über die Prüfungsverwaltung. Die Prüfungsverwaltung macht die Ausgabe aktenkundig. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/r), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden und gegebenenfalls der oder dem Zweitprüfenden betreut.
- (6) Im ersten Versuch der Bearbeitung einer Abschlussarbeit und nur einmalig haben Studierende das Recht, ohne Nennung von Gründen fehlversuchsfrei von der Abschlussarbeit zurückzutreten, und zwar bei einer Bachelorarbeit innerhalb der ersten 14 Kalendertage der Bearbeitungszeit und bei einer Masterarbeit innerhalb der ersten 21 Kalendertage der Bearbeitungszeit. Ein Anspruch auf die Vergabe einer neuen Aufgabenstellung innerhalb des laufenden Semesters besteht nicht.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden mittels Unterschrift schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die erlaubten und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem wörtlichen oder sinngemäßen Zitat anzugeben. Sie haben weiterhin zu versichern, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch zu keiner Bewertung vorgelegt wurde.
- (8) Die Arbeit ist in deutscher Sprache – in Abstimmung zwischen der zu prüfenden Person und beiden Prüfenden auch in einer anderen Sprache – abzufassen. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben. Der Abgabepunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nachvollziehbar in schriftlicher Form zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle anderen im Besonderen Teil vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet sind und die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student/in mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung jeder/jedes einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Die Art der Durchführung wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten § 8 Absatz 4 (Erläuterungen zur mündlichen Prüfung) und § 9 entsprechend.

- (4) Jede prüfende Person bildet aus der von ihr gebildeten vorläufigen Bewertung für die Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Arbeit mit dem Kolloquium. § 14 Absatz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium

Die Abschlussarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit mit Kolloquium und sämtliche im Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet worden sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit nicht ausreichend bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für die Studierenden, die zum Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden/wurden.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, die bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium begonnen haben, werden in diese Ordnung überführt. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, die Prüfungskommission.
- (4) Bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnene Modulprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Sommersemester 2022 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2019 abgelegt werden.
- (5) Alle älteren Prüfungsordnungen treten nach Inkrafttreten dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Hebammenwissenschaft
(Besonderer Teil)**

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 13. August 2020 die Ordnung über den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums 2
 § 2 Prüfungen 2
 § 3 Berufspraktischer Teil des Studiums 2
 § 4 Staatliche Prüfung..... 3
 § 5 Bachelorarbeit und Kolloquium 3
 § 6 Hochschulgrad, Abschlussdokumente..... 3
 § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 4

 Anlage 1: Bachelorurkunde 5
 Anlage 2: Bachelorzeugnis..... 6
 Anlage 3: Modulübersicht 8
 Anlage 4: Diploma Supplement 10

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft beträgt sieben Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 210 Leistungspunkte (Credits). Das Studium setzt sich aus 27 Pflichtmodulen (20 Theoriemodule und sieben Praxismodule) sowie Wahlpflichtmodulen im Umfang von sechs Credits zusammen. Ein idealtypischer Studienverlauf wird in Anlage 3 aufgezeigt, den Workload der einzelnen Module veranschaulicht ebenfalls die Anlage 3.
- (3) Innerhalb des Studiums wählen die Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt sechs Credits aus dem Angebot der zentralen Einrichtung HAWK plus.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen aus der Modulübersicht (Anlage 3). Neben der Art der Prüfung ist in den Modulbeschreibungen bei zusammengesetzten Modulprüfungen die Gewichtung ausgewiesen, mit der die Gesamtmodulnote zu berechnen ist.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 3 enthalten und ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Modulbeschreibungen.
- (3) Ergänzend zu § 8 Absatz 3 Allgemeiner Teil werden folgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt:
 - Exzerpt (EXZ): Das Exzerpt dient der Erschließung eines Textes während des (mehrmaligen) Lesens. Die Inhalte eines Textes werden schrittweise einer Systematik folgend zusammengefasst. Dabei wird der Argumentationschronologie der Autor/inn/en gefolgt.
 - Objective Structured Clinical Examination (OSCE): Die OSCE ist eine mündlich-praktische Prüfungsform zum Nachweis theoretischer Fachkenntnisse und praktischer Fähigkeiten sowie kommunikativer Kompetenzen. Sie kann an mehreren Stationen durchgeführt werden, an denen jeweils einzelne Aufgaben (wie bspw. Anamnese, Untersuchungsmethoden, Befundinterpretation) von dem/der Studierenden durchgeführt werden.
 - Praxisreflexion (PR): Die Praxisreflexion soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Praxisphase schriftlich dokumentieren und erkennen lassen, dass der /die Studierende die Inhalte aus Theorie- und Praxisphasen miteinander verknüpft hat. Zusätzlich soll der/die Studierende den Lern- und Erkenntnisfortschritt aus eigener Sicht beschreiben.

§ 3 Berufspraktischer Teil des Studiums

- (1) In das Studium sind Praxismodule im Umfang von 2.430 Stunden integriert.
- (2) Die in das Studium integrierten Praxiseinsätze finden statt
 - in zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern,
 - bei freiberuflichen Hebammen und ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die Qualitätsanforderungen nach § 134a Absatz 1 SGB V erfüllen,
 - in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen.
- (3) Die Koordination der Praxiseinsätze erfolgt durch die kooperierende verantwortliche Praxiseinrichtung Universitätsmedizin Göttingen (UMG).

§ 4 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung wird im sechsten und siebten Fachsemester durchgeführt. Zugelassen wird, wer alle Module der ersten fünf Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für die staatliche Prüfung gelten die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21 bis 23 HebStPrV ist Gegenstand der Module 602 Evidenzbasierte Hebammenarbeit und 604 Komplexes Fallverstehen.
- (4) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 24 bis 27 HebStPrV ist Gegenstand des Moduls 701 Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse.
- (5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 bis 33 HebStPrV besteht aus drei Prüfungsteilen, die im Praxismodul P6 stattfindet. Für die Anmeldung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung gilt § 18 HebStPrV.

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (Modul 702 Bachelorarbeit und Kolloquium) beträgt acht Wochen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis dahin mindestens 168 Credits erreicht, die Module der ersten fünf Fachsemester sowie das Modul 603 Hebammenwissenschaft entwickeln erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt die Studienkommission. Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 enthalten und ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Modulbeschreibungen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, beizufügen.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis dahin sämtliche Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von sechs Credits erfolgreich absolviert hat, und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfern vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (6) Abweichend von § 3 Absatz 6 Allgemeiner Teil werden Bachelorthesis und Kolloquium bei der Ermittlung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

§ 6 Hochschulgrad, Abschlussdokumente

- (1) Der Studiengang schließt mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.
- (2) Die Hochschule verleiht zum Abschluss den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Ein Muster des Bachelorzeugnisses enthält Anlage 2. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgehändigt.
- (3) Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums und Bestehen der staatlichen Prüfung kann zudem die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme gegenüber der zuständigen Behörde beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 begonnen haben.

Anlage 1: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

Die HAWK
 Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde/Göttingen
 Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Science**
 abgekürzt B. Sc.,
 nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Hebammenwissenschaft

bestanden hat.

Göttingen, den «Datum»

«Dekan/in»
 Dekan/in

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Anlage 2: Bachelorzeugnis

BACHELORZEUGNIS

Frau **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Hebammenwissenschaft

der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
 bestanden.

Thema der Bachelorthesis:

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

Göttingen, den «PruefDatum»

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr/Frau **Vorname Nachname**
geboren am 00.00.0000 in Geburtsort

Module	Credits	Note
Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	0,0
Im Berufsfeld orientieren	3	0,0
Schwangere und Gebärende begleiten I	6	0,0
Frauen und Kinder postpartum betreuen I	3	0,0
Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen I	6	0,0
Schwangere und Gebärende begleiten II	9	0,0
Frauen und Kinder postpartum betreuen II	6	0,0
Besondere Situationen in den verschiedenen Lebensphasen einer Frau	6	0,0
Beziehungen gestalten – Kommunikation	6	0,0
Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett I	3	0,0
Ökonomisch und selbständig arbeiten	6	0,0
Gesundheit, Ethik und Geburt	6	0,0
Recht, Gesundheits- und Sozialpolitik	6	0,0
Familien in Gesundheitssystemen fördern	6	0,0
Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett II	6	0,0
Evidenzbasierte Hebammenarbeit	6	0,0
Hebammenwissenschaft entwickeln	6	0,0
Komplexes Fallverstehen	6	0,0
Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse	6	0,0
Praxisphase I	9	0,0
Praxisphase II	12	0,0
Praxisphase III	12	0,0
Praxisphase IV	15	0,0
Praxisphase V	12	0,0
Praxisphase VI	12	0,0
Praxisphase VII	9	0,0
Wahlpflichtmodule		
Individuelles Profilstudium (HAWK plus)	3	0,0
Individuelles Profilstudium (HAWK plus)	3	0,0
Bachelorarbeit und Kolloquium		
Thema: «Thema»	15	0,0
Göttingen, den «PruefDatum»		

Anlage 3: Modulübersicht

Modul-Nr.	Modulname	Credits/Semester							Workload	Prüfungsart
		1	2	3	4	5	6	7		
Hochschulische Studienanteile										
101	Humanwissenschaftliche Grundlagen (Mantelcurriculum)	6							180	K2
102	Im Berufsfeld orientieren	3							90	R
103	Schwangere und Gebärende begleiten I	6							180	H
104	Frauen und Kinder postpartum betreuen I	3							90	OSCE
601	Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen I (Mantelcurriculum)	3	3						90	PF/ EXZ ² , EXP
201	Schwangere und Gebärende begleiten II		9						270	OSCE
202	Frauen und Kinder postpartum betreuen II		6						180	H
301	Besondere Situationen in den verschiedenen Lebensphasen einer Frau			6					180	K2
302	Beziehungen gestalten - Kommunikation			6					180	FS
IPS	Individuelles Profilstudium (HAWK plus)			6					180	Diverse
401	Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett I				3				90	K2
402	Ökonomisch und selbständig arbeiten				6				180	R
403	Gesundheit, Ethik und Geburt				6				180	H
501	Recht, Gesundheits- und Sozialpolitik					6			180	K2
502	Familien in Gesundheitssystemen fördern					6			180	FS
503	Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett II					6			180	OSCE
602	Evidenzbasierte Hebammenarbeit						6		180	Staatl. Prüfung (schriftl. Teil)
603	Hebammenwissenschaft entwickeln						6		180	EXP
604	Komplexes Fallverstehen						6		180	Staatl. Prüfung (schriftl. Teil)
701	Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse							6	180	Staatl. Prüfung (mdl. Teil)
702	Bachelorarbeit und Kolloquium ¹							15	450	Thesis, Koll.

Berufspraktische Studienanteile										
P1	Praxisphase I	9							270	PB
P2	Praxisphase II		12						360	BÜ
P3	Praxisphase III			12					360	BÜ/PR
P4	Praxisphase IV				15				450	BÜ/PR
P5	Praxisphase V					12			360	PR
P6	Praxisphase VI						12		360	Staatl. Prüfung (prakt. Teil)
P7	Praxisphase VII							9	270	PB
	Gesamt	30	6.300							

¹ Bachelorthesis und Kolloquium werden bei der Ermittlung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

² Prüfungsvorleistung

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Nachname |
| 1.2 | First Name | Vorname |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | oo.oo.oooo, Geburtsort, Land |
| 1.4 | Student ID Number or Code | oooooooo |

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)
Bachelor of Science – B.Sc.
Title Conferred
Bachelor of Science – Hebammenwissenschaft, B.Sc. Hebammenwissenschaft
(Bachelor of Science – Midwifery, B.Sc. Midwifery)
- 2.2 Main Field(s) of Study
Midwifery
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Faculty of Engineering and Health)
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
[as above]
Status (Type / Control)
[as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German (about 97-100%), English (about 0-3%)

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis
- 3.2 Official Length of Programme
Three and a half years, 7 semesters, 210 ECTS
- 3.3 Access Requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent.

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full Time Study

In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.

4.2 Programme Requirements

The study programme prepares the students for professional careers in the various fields of midwifery. Graduates

- have in-depth knowledge and skills to practise within the full scope of midwifery practise and in all settings,
- have the knowledge and understanding to support physiology and to promote regular birth,
- are able to assess, diagnose, act, intervene, consult and refer as necessary, including providing emergency interventions,
- are able to apply and promote evidence-based practise, including reducing unnecessary interventions,
- are aware of the role of midwives to uphold human rights, informed consent and decision making for women.

Main subjects of the curriculum:

Basics of Human Sciences, Career Orientation, Working with Women who are Pregnant and Giving Birth, Advising Women and Children After Birth, Science-Based Thinking and Working, Special Situations in the Different Phases of a Woman's Life, Building Connections through Communication, Special Situations in Postpartum Care, Health, Ethics and Birth, Working Economically and Independently, Law, Health and Social Policies, Providing Support for Families in Health Systems, Evidence-Based Midwifery Work, Developing Midwifery as a Scientific Discipline, Understanding Complex Cases, Current Findings in Midwifery Studies.

6 credits of personal choice.

7 practical phases (2.430 hours).

2 months of a bachelor thesis.

4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Statistical distribution of grades: **grading table**

4.5 Overall Classification

0,0

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

When there are no marks given, not enough results are available yet to determine ECTS-grades.

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for master programs – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in Midwifery entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Additional Information Sources

www.hawk.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

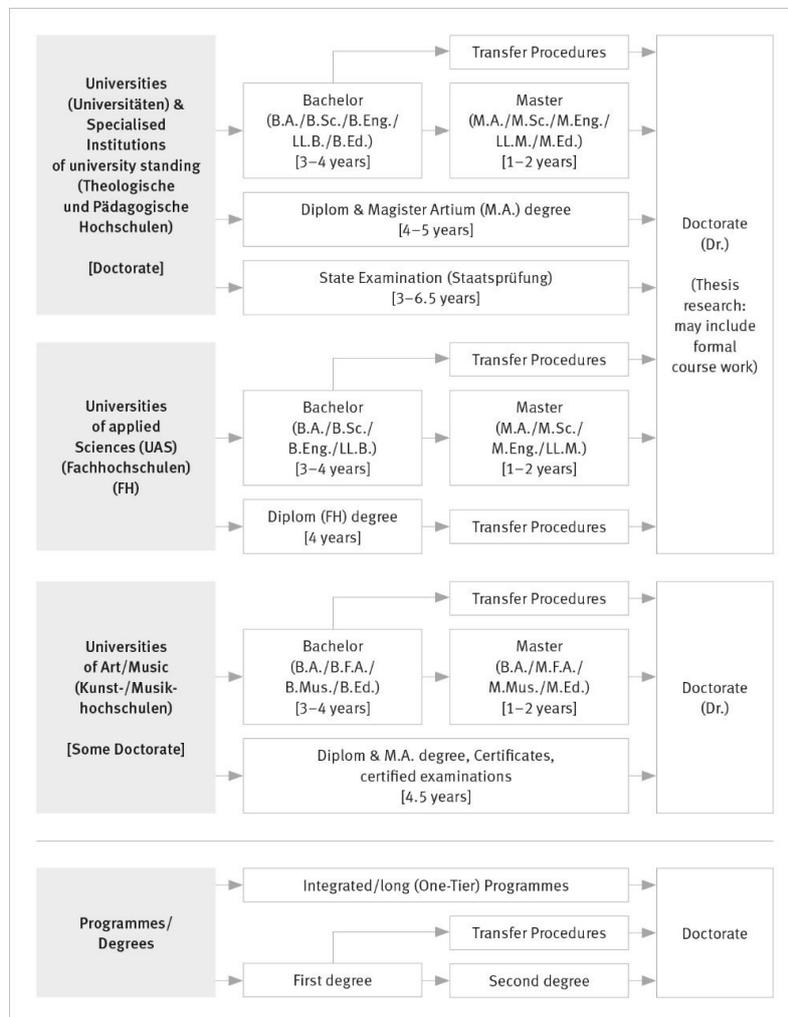
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{ix} Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
 - ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - ^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - ^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - ^{vi} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
 - ^{vii} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
 - ^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Besonderer Teil)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat 13. August 2020 die Ordnung über den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 2 Prüfungen	2
§ 3 Studienintegrierte Praxisphasen	3
§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium	3
§ 5 Hochschulgrad, Abschlussdokumente.....	3
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4
Anlage 1: Bachelorurkunde.....	5
Anlage 2: Bachelorzeugnis.....	6
Anlage 3: Modulübersicht.....	8
Anlage 4: Diploma Supplement.....	10

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beträgt sieben Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 210 Leistungspunkte (Credits). Das Studium setzt sich aus 21 Pflichtmodulen sowie zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von zwölf Credits zusammen. Ein idealtypischer Studienverlauf wird in Anlage 3 aufgezeigt, den Workload der einzelnen Module veranschaulicht ebenfalls die Anlage 3.
- (3) Innerhalb des Studiums wählen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Individuelles Profilstudium Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der zentralen Einrichtung HAWK plus im Umfang von insgesamt sechs Credits. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Professionalisierungsbereich wird ein Modul aus dem Angebot der zum jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von sechs Credits absolviert. Die Prüfungskommission veröffentlicht jedes Jahr eine entsprechende Übersicht mit passenden Wahlpflichtveranstaltungen für den Wahlpflichtbereich Professionalisierungsbereich. Studierende können darüber hinaus im Vorfeld Veranstaltungen der Prüfungskommission vorschlagen. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.
- (4) In das Studium sind zwei Praxisphasen integriert, das Orientierungspraktikum im Rahmen des Moduls Professionelle Identitätsbildung mit mindestens sechs Wochen und das Praxissemester, die praktische Studienzeit, mit mindestens 20 Wochen/100 Tagen, jeweils in Vollzeit. Näheres regeln die Prüfungskommission sowie die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen aus der Modulübersicht (Anlage 3). Neben der Art der Prüfung ist in den Modulbeschreibungen bei zusammengesetzten Modulprüfungen die Gewichtung ausgewiesen, mit der die Gesamtmodulnote zu berechnen ist. Die Gewichtung der modulbezogenen Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel proportional zu den entsprechend ausgewiesenen Credits. Abweichend davon gehen die Module Professionelle Identitätsbildung mit 12/210, Kommunikative Kompetenzen I mit 0/210, das Praxissemester mit 20/210, das Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit 16/210 und das Bachelormodul mit 30/210 in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 3 enthalten und ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Modulbeschreibungen.
- (3) Ist in den Modulbeschreibungen eine Studienleistung (SL) als Prüfungsvorleistung (PVL) vorgesehen, so ist das Bestehen dieser Prüfungsvorleistung neben dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Zulassung zur Noten bildenden Modulabschlussprüfung erforderlich.
- (4) Prüfungen können neben den erforderlichen auch in anderen Wahlpflichtfächern abgelegt werden, sofern die Kapazitäten dies zulassen.
- (5) Eine Abmeldung von Prüfungen (vgl. § 7 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) ist bis zehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Die Prüfungskommission informiert über das entsprechende Verfahren.
- (6) Der Umfang und die Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen werden in Anlage 3 definiert.

§ 3 Studienintegrierte Praxisphasen

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beinhaltet zwei studienintegrierte Praxisphasen, das Orientierungspraktikum und das Praxissemester. Das Praxissemester ist die praktische Studienzeit im Sinne der einphasigen Ausbildung nach der SozKindHeilVO für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin. Die Praxisphasen sind in die Module des Studiengangs mit einem Gesamtumfang von 48 Credits integriert:
 - Das Orientierungspraktikum ist in das Modul Professionelle Identitätsbildung eingebunden, in dem die Vor- und Nachbereitung stattfindet (15 Credits).
 - Das Modul Praxissemester hat einen gesamten Umfang von insgesamt 900 Stunden (30 Credits) und beinhaltet die Begleitung und Reflexion der praktischen Studienzeit im Umfang von 2 SWS. Die Vorbereitung auf das Praxissemester findet im Rahmen des Moduls Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen entsprechend 3 Credits statt.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Studiensemester durchgeführt. Das Praxissemester schließt mit einer Hochschulprüfung bestehend aus einem Praxisbericht und einer mündlichen Prüfung, als Einzel- oder Gruppenprüfung ab. Darüber hinaus muss eine Praktikumsdokumentation als Studienleistung während des Praxissemesters erstellt werden. Der Praxisbericht dient als Grundlage für die mündliche Prüfung, beide Anteile werden jeweils mit 50 Prozent gewichtet.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer bis dahin mindestens 78 Credits erreicht und dabei das Modul Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen zur Vorbereitung auf das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Das Praxissemester ist in einer geeigneten Einrichtung der Sozialen Arbeit zu absolvieren, vorzugsweise in einer Einrichtung des Gesundheitswesens. Dabei sind mindestens 800 Praxisstunden als Blockpraktikum von 100 Tagen vorzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis dahin alle Module der Semester eins bis fünf und zusätzlich mindestens das Modul Forschungs- und Entwicklungsprojekt erfolgreich absolviert hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, beizufügen.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis dahin alle Module mit Ausnahme des Bachelormoduls erfolgreich absolviert hat, und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfern vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (6) Die Gewichtung von Bachelorthesis zu Kolloquium beträgt 5 zu 1.

§ 5 Hochschulgrad, Abschlussdokumente

- (1) Der Studiengang schließt mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.

- (2) Die Hochschule verleiht zum Abschluss den Hochschulgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 1) und ein Bachelorzeugnis (Muster siehe Anlage 2) aus. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement (Anlage 4) ausgehändigt.
- (4) Zudem erwerben die Studierenden auf Antrag mit dem Studienabschluss die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 begonnen haben.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium begonnen haben, werden in diese Ordnung überführt. Ihre bisher erzielten Leistungen werden in die geänderte Modulstruktur überführt. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, die Prüfungskommission.
- (4) Bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnene Modulprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Sommersemester 2022 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung Besonderer Teil 2019 abgelegt werden.

Anlage 1: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

Die HAWK
 Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde/Göttingen
 Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**
 abgekürzt B.A.,
 nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

bestanden hat.

Göttingen, den «Datum»

«Dekan/in»
 Dekan/in

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Anlage 2: Bachelorzeugnis

BACHELORZEUGNIS

Frau **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
 bestanden.

Thema der Bachelorthesis:

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	000	0,0 (in Worten)

Göttingen, den «Prüfungsdatum»

 «Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr/Frau **Vorname Nachname**
geboren am 00.00.0000 in Geburtsort

Module	Credits	Note
101 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	0,0
102 Grundlagen des Sozial- und Gesundheitssystems	9	0,0
103 Professionen im Gesundheitswesen	6	0,0
104 Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen	9	0,0
105 Praxisprojekt zur interprofessionellen Zusammenarbeit	6	0,0
106 Gesundheitsförderung und Prävention	6	0,0
201 Grundlagen Sozialer Arbeit	9	0,0
202 Professionelle Identitätsbildung (Orientierungspraktikum)	15	0,0
203 Praxissemester	30	0,0
204 Sozial- und Gesundheitsmanagement	6	0,0
205 Adressatenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe	9	0,0
301 Kommunikative Kompetenzen I	6	-
302 Methoden Sozialer Arbeit	12	0,0
303 Kommunikative Kompetenzen II	6	0,0
401 Individuum und Gesellschaft	6	0,0
402 Diversität und Intersektionalität	6	0,0
403 Vertiefung (Sozial-)Recht	9	0,0
404 Pädagogische und psychologische Vertiefung	9	0,0
501 Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen	6	0,0
502 Forschungs- und Entwicklungsprojekt	12	0,0
Wahlpflichtmodule		
601 Individuelles Profilstudium (HAWK plus)	6	0,0
602 Professionalisierungsbereich	6	0,0
Bachelorarbeit und Kolloquium		15
Thema: «Thema»		0,0

Göttingen, den «Prüfungsdatum»

Anlage 3: Modulübersicht

Modul-Nr.	Modulname	Credits/Semester							Work-load	Prüfungsart
		1	2	3	4	5	6	7		
101	Humanwissenschaftliche Grundlagen	6							180	K
201	Grundlagen Sozialer Arbeit	6	3						270	ST ¹ , H
202	Professionelle Identitätsbildung ³ (Orientierungspraktikum)	12	3						450	SR ¹ , PF
301	Kommunikative Kompetenzen I	3	3						180	PÜ ²
501	Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen	3	3						180	PF
401	Individuum und Gesellschaft		6						180	M
102	Grundlagen des Sozial- und Gesundheitssystems		9						270	K
103	Professionen im Gesundheitswesen		3	3					180	H
402	Diversität und Intersektionalität			6					180	K
302	Methoden Sozialer Arbeit			9	3				360	AM ¹ , FS
303	Kommunikative Kompetenzen II			3	3				180	PÜ ¹ , RT
403	Vertiefung (Sozial-)Recht			6	3				270	K
104	Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen			3	6				270	R ¹ , PO
105	Praxisprojekt zur interprofessionellen Zusammenarbeit				6					KE
404	Pädagogische und Psychologische Vertiefung				9				270	AM
203	Praxissemester ⁴					30			900	PD ¹ , PB und M
204	Sozial- und Gesundheitsmanagement						6		180	K
205	Adressatenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe						9		270	M
502	Forschungs- und Entwicklungsprojekt ⁵						12		360	PA
601	Individuelles Profilstudium (HAWK plus)						3	3	180	Diverse
106	Gesundheitsförderung und Prävention							6	180	PA
602	Professionalisierungsbereich							6	180	Diverse
503	Bachelormodul ⁶							15	450	Thesis, Koll.
Gesamt		30	30	30	30	30	30	30	3.600	

¹ Prüfungsvorleistung

² Studienleistung

³ Das Modul wird in der Berechnung der Gesamtnote mit 12/210 berücksichtigt.

⁴ Das Modul wird in der Berechnung der Gesamtnote mit 20/210 berücksichtigt.

⁵ Das Modul wird in der Berechnung der Gesamtnote mit 16/210 berücksichtigt.

⁶ Das Modul wird in der Berechnung der Gesamtnote mit 30/210 berücksichtigt. Die Gewichtung von Bachelorthesis zu Kolloquium beträgt 5:1.

Für die o.g. Prüfungsarten ist der Umfang wie folgt definiert:

Prüfungsart	Abkürzung	Umfang PL (benotet)	Umfang PVL/SL (unbenotet)
Arbeitsmappe	AM	10-15 Seiten	ca. 8 Seiten
Bachelorthesis	Thesis	30 - 40 Seiten	-
Fallstudie	FS	10 - 12 Seiten oder 30 Min. und ca. 5 - 8 Seiten	ca. 15 Min. und ca. 4 Seiten
Hausarbeit	H	15 - 20 Seiten	8 - 10 Seiten
Klausur	K	120 Minuten	60 Min.
Kolloquium	Kolloquium	30 - 45 Minuten	-
Konzeptentwicklung	KE	10 - 15 Seiten	-
Mündliche Prüfung	M	15 - 30 Min.	-
Praktische Übung	PÜ	-	ca. 10 Min. und ca. 2 Seiten
Praxisbericht	PB	15 - 20 Seiten	-
Praktikumsdokumentation	PD	-	ca. 10 Seiten
Projektarbeit	PA	10 - 15 Seiten	-
Portfolio	PF	15 - 20 Seiten	ca. 10 Seiten
Poster	PO	Wissenschaftliches Poster und Präsentation 15 - 30 Min.	-
Referat	R	ca. 45 Min. und 8 - 10 Seiten	ca. 15 Min. und ca. 4 Seiten
Rollentraining	RT	30 - 45 Min.	ca. 15 Min.
Schriftliche Selbstreflexion	SR	-	ca. 4 Seiten
Studienarbeit	ST	-	Festlegung durch Prüfer/in

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Nachname |
| 1.2 | First Name | Vorname |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | oo.oo.oooo, Geburtsort, Land |
| 1.4 | Student ID Number or Code | oooooo |

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)
Bachelor of Arts– B.A.
Title Conferred
Bachelor of Arts / B.A. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
(Bachelor of Arts / B.A. - Social Work in Public Health)
- 2.2 Main Field(s) of Study
Social Work in Public Health
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
Studiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
[as above]
Status (Type / Control)
[as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German (about 85-95%), English (about 5-15%)

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis
- 3.2 Official Length of Programme
Three and a half years, 7 semesters, 210 ECTS

- 3.3 Access Requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent.

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full Time Study

In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.

4.2 Programme Requirements

The study programme prepares the students for social work in health care.

Graduates

- are aware of general social work theory and its application to practice in the health care field.
- are aware of concepts and theories of human psychosocial development through the lifespan of the patients, including development within a family and social context.
- have the knowledge required for effective practice for social work in general and especially in health care.
- are aware of theories of community structure and functioning as well as practice methods in community work and community development.
- are able to apply knowledge and theory to the information gathered to develop a comprehensive statement linking the persons' functioning and their strengths and problems with those in their social context.
- are able to work in multiprofessional cooperation.
- have skills in counselling, interventions, crisis intervention, social networking and organization of social environment.
- are able to plan individual and group related assistance.
- have knowledge in the field of policies, law, structure and operations of the German health and welfare systems including the social security system and the health insurance system.
- have learned to provide assistance as effectively as possible to the individuals and as efficiently as possible towards the service providers and funding agencies of social security and health care.
- are able to provide advocacy to address identified rights or problems also in organization of help or in systems of service provision.
- have the ability of networking, coordination and cooperation as key areas of responsibility in social and health sectors.
- are aware of the impact of health on the persons' sense of self and their social roles, including issues of stigma, social disadvantage, and social justice, on the individual's socio-economic status and wellbeing, including issues of income security, housing, employment and broader quality of life.
- are able to provide a range of services with a focus on opportunities, advocacy and support of people especially with illnesses or persons in need of care and their relatives in their everyday life.
- have skills in creating and supporting prevention for people endangered to become ill and in response of social problems, which are arising out of health impairments or lead to health disorders.
- provide information and advice to community groups especially on health issues. This is a process of making the specialist expertise of the health service available to health and community services.

- support communication networks and cooperation among all stakeholders of health related services in the community relevant to people with a health problem and their families.
- are able to handle different challenges like an aging society, increasing number of diseases, unequal living conditions and a big difference in medical provision between urban and rural surroundings.
- are able to face a huge range of technical devices, digitalization and innovations in medical devices and health care.

Main fields of the curriculum:

Basic principles of social work and the theoretical background to social work formation of social work as a profession

Formation of professional identity and profile

Organisation, administration and ethical principles of social work

Methods of social work

Communication skills and counselling

Social psychology in social work

Frameworks of society, economy and social policy

Legal foundation of state, society, welfare state and health care

Various projects

Research skills, empirical social research

12 credits of personal choice.

45 credits of practical training and a 12 credits bachelor thesis and colloquium.

With the integrated practical training the graduates receive state recognition as social workers after graduation upon request.

4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading Scheme

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Statistical distribution of grades: **grading table**

4.5 Overall Classification

0,0

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for master programs – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in Social Work in Public Health entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of 00 credits in the

following modules: ...

- 6.2 Additional Information Sources
www.hawk.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

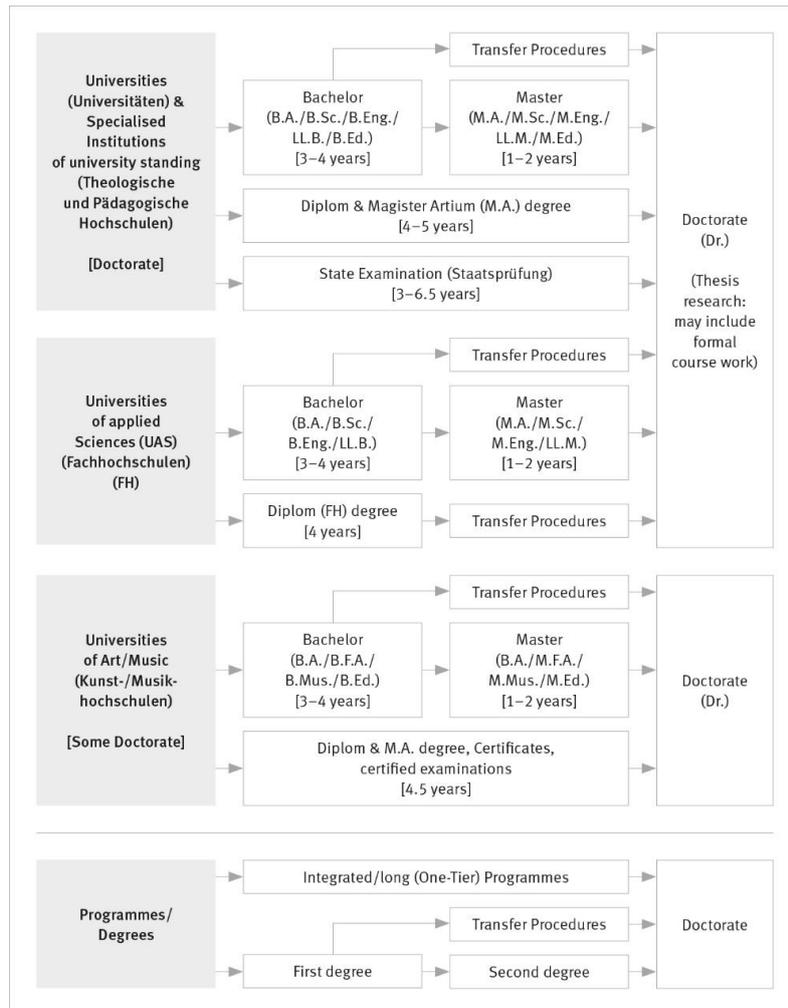
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^x Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification

and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
 - ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - ^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - ^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - ^{vi} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
 - ^{vii} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

-
- viii See note No. 7.
- ix See note No. 7.
- x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 13. August 2020 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlage	2
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphasen	2
§ 3 Struktur und Einbettung der studienintegrierten Praxisphasen	2
§ 4 Anrechnung von Praxisphasen	3
§ 5 Praktikumeinrichtungen	4
§ 6 Versicherung während der Praxisphasen	4
§ 7 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigungen.....	4
§ 8 Ausfallzeiten und Unterstützung	5
§ 9 Praxisbericht, Praktikumsdokumentation, mündliche Prüfung	5
§ 10 Auslandspraktika.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Praktikumsvereinbarung Orientierungspraktikum (Muster)	7
Anlage 2: Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan Praxissemester (Muster)	9
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung Orientierungspraktikum (Muster).....	13
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Praxissemester (Muster)	14

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung sind die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung, der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sowie das Modulhandbuch.

§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die studienintegrierten Praxisphasen impliziert. Diese umfassen insgesamt 1.040 Stunden (mindestens 26 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvorbereitung und -nachbereitung bzw. -begleitung) einen Gesamtumfang von 1.440 Stunden Workload und umfassen damit 48 Leistungspunkte.
- (2) In den studienintegrierten Praxisphasen sollen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in der Praxis der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis der Sozialen Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle sozialarbeiterische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen die Praxisphasen insbesondere darauf ab, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen. Diese Kompetenzen können in klassischen Feldern Sozialer Arbeit, sollten jedoch insbesondere in Handlungsfeldern der Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen und mit Gesundheitsbezug erworben werden.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die den Anforderungen der §§ 5 und 7 entsprechen.

§ 3 Struktur und Einbettung der studienintegrierten Praxisphasen

(1) Die zwei Praxisphasen sind in Module mit einem Umfang von 48 Leistungspunkten integriert:

Praxisphase	Erläuterung	Modulabschluss
Orientierungspraktikum (erste Studienintegrierte Praxisphase)		
Modul: Professionelle Identitätsbildung ■ Professionelle Identitätsbildung (1. FS) ■ Begleitung Orientierungspraktikum (1. FS) Praxisreflexion unter berufsethischem Fokus (2. FS)	■ Mind. 240 Std. (6 Wo.) Blockpraktikum in Vollzeit (in Teilzeit entspr. länger); bzw. in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum in Teilzeit	■ PVL: Schriftliche Selbstreflexion ■ PL: Portfolio ■ Praktikumsbescheinigung
Praxissemester (zweite Studienintegrierte Praxisphase)		
Modul: Handlungsfelder Sozialer Arbeit ■ Praxissemestervorbereitung (4. FS) Modul: Praxissemester ■ Praktische Studienzeit (5. FS) Supervision und mündliche Prüfung (5. FS)	Mind. 800 Std. (20 Wo.) bzw. 100 Tage, i.d.R. als Blockpraktikum	■ SL: Praktikumsdokumentation ■ PL: Praxisbericht, mündl. Prüfung ■ Praktikumsbescheinigung
Gesamt	1.040 Stunden	

Abkürzungen: Studienleistung (SL); Prüfungsvorleistung (PVL); Prüfungsleistung (PL)

- (2) Die studienintegrierten Praxisphasen werden durch hierfür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Dies erfolgt beispielsweise durch Supervisionen, Hospitationen, durch die Praxisreflexionen, den Praxis-Theorie Transfer im Forschungs- und Entwicklungsprojekt, die Auswertung von Praktikumsberichten, kritischen Selbstreflexionen und weitere Angebote. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben.
- (3) Die erste Praxisphase ist das Orientierungspraktikum und in das Modul Professionelle Identitätsbildung eingebunden, in dem die Vor- und Nachbereitung stattfindet. Das Orientierungspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens sechs Wochen Blockpraktikum in Vollzeit (mind. 240 Stunden) zu erbringen.
- (4) Die zweite Praxisphase, das Praxissemester (die praktische Studienzeit im Sinne des § 14 der SozHeilKindVO) umfasst als eigenständiges Modul das gesamte fünfte Fachsemester und ist im Umfang von mindestens 20 Wochen Blockpraktikum in Vollzeit (mind. 800 Stunden/100Tage) zu absolvieren. Die praktische Studienzeit wird hochschulisch im vierten Fachsemester im Rahmen des Moduls Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet, während der Praxisphase begleitet und nachbereitet. Das Praxissemester schließt mit einer Hochschulprüfung ab. Die wissenschaftliche Aufarbeitung findet im sechsten Fachsemester im Modul Forschungs- und Entwicklungsprojekt statt, in dem die Studierenden im Forschungs- und Entwicklungsprojekt ihre eigene Fragestellung bzw. ihre Projektidee aus dem Praxissemester wissenschaftlich fundiert auf- und ausarbeiten können.
- (5) Alternativ zu den Abläufen gemäß Absätzen 2 und 3 können die studienintegrierten Praxisphasen auch in Teilzeit, möglichst als Blockpraktikum, abgeleistet werden. Darüber hinaus kann das Orientierungspraktikum insgesamt, oder in Teilen, auch studienbegleitend während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

§ 4 Anrechnung von Praxisphasen

- (1) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen auf das Orientierungspraktikum ist im Umfang von maximal 120 Stunden (entsprechend vier Credits) möglich. Die anzurechnende Tätigkeit muss jedoch während des Studiums erfolgen, um die erforderliche Reflexion sicherzustellen. Praktika, die vor Beginn des Studiums absolviert wurden, können nicht angerechnet werden. Davon ausgenommen sind hochschulisch begleitete Praktika aus anderen Studiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit; diese können bis zum vollen Umfang anerkannt werden.
- (2) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen auf das Praxissemester (die praktische Studienzeit) ist im begrenztem Umfang nach § 14 Absatz 2 SozHeilKindVO möglich.
- (3) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann insgesamt mit bis zu 15 Credits auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die/der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, oder Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieher/in oder Heilpädagogin/Heilpädagoge. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden bei der/dem Praktikumsbeauftragten.
- (4) Ein im Ausland geleistetes Praktikum kann in einem Umfang von maximal 320 Stunden auf die praktische Studienzeit angerechnet werden, sofern es den Voraussetzungen des § 14 der SozHeilKindVO entspricht und die Ziele des § 14 Absatz 1 der SozHeilKindVO insgesamt erreicht werden können. Näheres regelt § 10 dieser Ordnung. Vor dem Auslandspraktikum ist eine Abklärung hierüber mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs seitens der/s Studierenden vorzunehmen.

§ 5 Praktikumeinrichtungen

- (1) Praktika können in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, frei-gemeinnütziger oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche Aufgaben der Sozialen Arbeit erfüllen und Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/inn/en beschäftigen. Praktikumeinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/innen. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika im Hinblick auf die Erreichung der Ausbildungsziele als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (2) Die beiden studienintegrierten Praktikumsphasen können i.d.R. an zwei unterschiedlichen geeigneten Einrichtungen der Praxis Sozialer Arbeit nach § 14 Absatz 3 SozHeilKindVO absolviert werden. Diese können in einem klassischen Bereich Sozialer Arbeit oder vorzugsweise in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen oder mit Gesundheitsbezug sein.
- (3) Die Praktikumeinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Die Anleitung erfolgt durch eine/n staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, die/der über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt. In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleiter/innen nehmen eine Schlüsselfunktion ein, da sie Rollenbilder hinsichtlich der Berufsidentität darstellen. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Praktikant/inn/en durch.
- (4) Die Studierenden suchen sich selbständig geeignete/n Praktikumsstelle/n, die die Anforderungen der §§ 5 und 7 erfüllen. Für das Praxissemester muss der Praktikumsvertrag mit dem Ausbildungsplan (Anlage 2) der Hochschule spätestens vier Wochen nach Beginn der praktischen Studienzeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Auslandspraktika. Der/die Praktikumsbeauftragte bietet hierzu Beratungsangebote an.

§ 6 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumeinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Der oder die Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 7 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigungen

- (1) Vor Beginn des Orientierungspraktikums ist mit der durchführenden Praktikumeinrichtung eine Praktikumsvereinbarung zu schließen (Anlage 1).
- (2) Für das Praxissemester (der praktischen Studienzeit) ist mit der Praktikumeinrichtung ein Praktikumsvertrag abzuschließen (Anlage 2). Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. Der Praktikumsvertrag bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Fakultät, insbesondere hinsichtlich des Ausbildungsplanes und der Sicherstellung der Ausbildungsziele der praktischen Studienzeit.
- (3) Für jede studienintegrierte Praxisphase ist von der Praktikumeinrichtung eine gesonderte Bescheinigung (Anlagen 3 und 4) auszustellen, welche Aufgabenbereiche, die Ausbildungsinhalte und -ziele des Praktikanten oder der Praktikantin benennt und den Umfang der Praktikumszeit von mindestens 240

Stunden für das Orientierungspraktikum und mindestens 800 Stunden für das Praxissemester als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist von der Praktikumsstelle zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvereinbarung bzw. -vertrag erreicht worden sind.

- (4) Die Praktikumsbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.
- (5) Für den Antrag auf die Staatliche Anerkennung ist eine beglaubigte Kopie der Praktikumsbescheinigung über das Praxissemester beizufügen.

§ 8 Ausfallzeiten und Unterstützung

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Wird eine studienintegrierte Praxisphase durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, ist die Hochschule wie auch die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche o. ä. Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Die Praxisphase wird in der Regel um Ausfallzeit verlängert.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann in begründeten Fällen von der Nachholung von geringen Ausfallzeiten abgesehen werden, wenn diese nachweislich nicht durch die/den Studierende/n verschuldet sind. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Praxisbeauftragten in Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in getroffen.
- (4) Studierende werden durch die/den Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sowie durch die Modulverantwortlichen und Lehrenden der in § 3 genannten Module beratend unterstützt. Weitere Angebote werden online bereitgestellt.

§ 9 Praxisbericht, Praktikumsdokumentation, mündliche Prüfung

- (1) Im Zusammenhang mit dem Orientierungspraktikum ist im Modul Professionelle Identitätsbildung ein Portfolio als Prüfungsleistung zu erbringen. Das Portfolio soll dokumentieren, dass die Studierenden in der Lage sind, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Es umfasst insbesondere
 - eine Auswertung einschlägiger auf die Praxisphase vorbereitender Literatur,
 - eine Zusammenstellung von Dokumenten/Produktionen/Artefakten zur Auseinandersetzung mit der professionellen Identität als Sozialarbeiter/in, welche die Vorbereitung der Praxisphase, ihre Durchführung und Nachbereitung dokumentieren und über den Zeitraum des Moduls gesammelt wurden,
 - eine Beschreibung des Handlungsfeldes, der Einrichtung und Rolle Sozialer Arbeit in der Praxisstelle des Orientierungspraktikums,
 - eine Beschreibung der wahrgenommenen Aufgaben während des Orientierungspraktikums,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der im Orientierungspraktikum erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie der damit verbundenen Frage- bzw. Problemstellungen.
- (2) Das Praxissemester schließt mit einer Hochschulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung ab. Darüber hinaus müssen während der praktischen Studienzeit eine Praktikumsdokumentation als Studienleistung und ein Praxisbericht als Teil der Prüfungsleistung erstellt werden.
- (3) In der Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisa-

tion, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens, wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

- (4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktischer/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Der Praxisbericht ist nach Abschluss der praktischen Studienzeit und spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung zum Praxissemester einzureichen. Er umfasst insbesondere
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Kooperationspartner/innen, bei denen das Praktikum/die Praxisphase absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.
- (5) Das Praxissemester schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Zur Anmeldung der mündlichen Prüfung ist die Praktikumsbescheinigung einzureichen. Die mündliche Auseinandersetzung über die praktische Studienzeit basierend auf dem Praxisbericht und den sich daraus ergebenden Fragen soll nachweisen, dass die/der Studierende die Ausbildungsziele der praktischen Studienzeit erreicht hat und in der Lage ist, berufspraktische und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppengespräch mit maximal fünf zu prüfenden Studierenden stattfinden. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 30 Minuten, die Gruppenprüfung in der Regel 20 Minuten je Prüfling.
- (6) Weitere Einzelheiten zu Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinausgehende Informationen sind dem Modulhandbuch sowie den Leitfäden zu den Praxisphasen zu entnehmen.

§ 10 Auslandspraktika

- (1) Studierende können Praktika im Ausland absolvieren, welche im Umfang von maximal 320 Stunden als Blockpraktikum in der Regel auf die praktische Studienzeit im Praxissemester nach § 4 dieser Ordnung angerechnet werden können. Hierfür ist ein separater Praxisbericht anzufertigen.
- (2) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Auslandspraktikums entsprechen denen der §§ 5 und 7 für die praktische Studienzeit im Inland. Abweichend von § 5 Absatz 3 muss der/die Anleiter/in in der Regel einen Hochschulabschluss im Berufsfeld Soziale Arbeit (social worker, youth care manager, etc.) und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vorweisen.
- (3) Der Praktikumsvertrag und die Praktikumsbescheinigung sind der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem Land durchgeführt wird, in dem Deutsch nicht Amtssprache ist.
- (4) Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die/der Praktikumsbeauftragte des Studienganges und das Akademische Auslandsamt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung für das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsvereinbarung
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Angaben zu den Partner/inne/n

Name Praktikant/in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation Anleiter/in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

1. Angaben zum Ablauf:

Zeitraum: von _____ bis _____ Gesamtstunden: _____
 Praktikumsform: Vollzeit Teilzeit studienbegleitend (bitte ankreuzen)

2. Informationen zur Einrichtung

Träger/in der Einrichtung:	
Dachverband:	
Struktur (möglichst Organigramm beifügen):	
Zielgruppe:	
Zielsetzung der Arbeit:	
Mitarbeiter/innen-Profil (Anzahl, Hauptamt, Ehrenamt, Qualifikationen):	
Räumliche und technische Ausstattung:	
Sonstige Angaben:	

3. Praktikumsziele und –inhalte nach Lernbereichen für den/die Praktikant/in

(Bitte benennen Sie möglichst klar die angestrebten Inhalte und Ziele des Praktikums.)

Administration:	
Fachlich-methodische Inhalte:	

Berufsethische Grundsätze:	
Beteiligung an konkreten Aktivitäten/ Angeboten:	
Kollegiale Zusammenarbeit (z.B. Teilnahme an Teambesprechungen):	
Reflexion (z.B. von Beobachtungen, Aktivitäten, der eigenen Rolle):	
Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen:	

Möglichkeit für selbstständige Aufgaben bzw. (kleine) Projekte

4. Erwartungen an die Praktikantin/den Praktikanten

Allgemeine Erwartungen:	
Übernahme konkreter Aufgaben:	

5. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern, da er/sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikumeinrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

Unterschrift der Partner/innen

Ort/Datum:

Anleiter/in und Stempel der Einrichtung Praktikant/in

Anlage 2: Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsvertrag

Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Praktikumsvertrag zwischen:

Name der/des Studierenden:	
Matrikelnummer	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelt es und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben Studierende Mitglieder der HAWK HHG mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage der geltenden Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen an der HAWK HHG und nach § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozKindHeilVO) vom 17.05.2017 in der jeweils geltenden Fassung, geschlossen.
- (4) Eingeschlossen im Praktikum sind gesetzliche Feiertage.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. eine Anleiterin/einen Anleiter für das Praxissemester zu bestimmen.
 2. einen von der Anleiterin/dem Anleiter und der/dem Studierenden gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule vorzulegen.
 3. den Studierenden/die Studierende im o.g. Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden, von der Anleiterin/dem Anleiter fachlich zu betreuen und im definierten Rhythmus Anleitungsgespräche zu führen.
 4. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prü-

fungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

5. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzeichnen,
 6. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen der Ausbildungsstelle und der Anleiterin/des Anleiters nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen Praktikumsbericht nach der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
 6. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütung

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der Studierenden fallen.
- (2) Der/die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.

§ 4 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden. Näheres regelt § 8 der Praktikumsordnung.

§ 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des Praxissemesters besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praxiseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern, da er/sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praxiseinrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (3) Für ein Auslandspraktikum hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den/die Studierende einzuholen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Einrichtung

Unterschrift Studierende/r

Ausbildungsplan zwischen:

Name der/des Studierenden:	
Matrikelnummer	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation der Anleiterin/des Anleiters:	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

Die oben genannten Parteien vereinbaren zum Praktikumsvertrag den folgenden Ausbildungsplan mit dem Ablauf, den Ausbildungsinhalten und –zielen nach § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozKindHeilVO) vom 17.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung. Er wird zu Beginn des Praktikums durch den/die Praxisanleiter/in und die/den Studierende/n gemeinsam erstellt und nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil des Praktikumsvertrages. Die/Der Anleiter/in/ erklärt sich bereit, die Praktikantin/den Praktikanten fachlich zu unterstützen, sowie Zeit für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Praktikant/in erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung das vereinbarte Praktikum abzuleisten.

Bitte beachten Sie, dass der Ausbildungsplan und der Ausbildungsvertrag innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt werden muss,

1. Präambel

Beschreibung der Einrichtung, insb. hinsichtlich der Handlungsfelder und Tätigkeiten der Sozialarbeiter/innen in der Einrichtung:

<p><i>Träger der Einrichtung; Dachverband; Struktur (ggf. mit Organigramm); Zielsetzung der Einrichtung; Arbeitsfelder und Zielgruppe/n für die Soziale Arbeit; Schwerpunktsetzungen; Mitarbeiter/innen-Profil (Anzahl, Hauptamt, Ehrenamt, Qualifikationen); Räumliche und technische Ausstattung?</i></p>

2. Fachliche Aufgaben und Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in

Selbstständige Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Schwerpunktsetzung hinsichtlich der inhaltlich-methodischen direkten Arbeit mit Adressat/innen/en und den mittelbaren administrativen und organisatorischen Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in:

<p><i>In welchem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit wird der/die Studierende arbeiten? Welche konkreten Aufgaben und Tätigkeiten wird der/die Studierende während der praktischen Studienstzeit übernehmen? Welche Schwerpunkte werden gesetzt?</i></p>
--

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung zum Orientierungspraktikum zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsbescheinigung | Modul Professionelle Identitätsbildung
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter/in; Qualifikation:	
Aufgabenbereiche und erreichte Ziele im Praktikum:	

Zeitraum:

vom:		bis:	
Mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von :		Stunden	
Das Praktikum beinhaltete insg.		Stunden*	

* Insgesamt sind mindestens 240 Stunden (i. d. R. sechs Wochen Vollzeit tigkeit) zu leisten. Das Praktikum kann mit vorheriger Genehmigung in zwei Praktika im Umfang von je 120 Stunden geteilt werden. Bei Teilung des Praktikums sind zwei Bescheinigungen einzureichen.

Das Praktikum wurde als

- Vollzeitpraktikum
 Teilzeitpraktikum
 studienbegleitendes Praktikum
 durchgeführt.

 Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

Anlage 4: Praktikumsbescheinigung zum Praxissemester zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsbescheinigung | Modul Praxissemester
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter/in, Qualifikation:	

Aufgabenbereiche, Inhalte und erreichte Ziele der praktischen Studienzeit (ggf. Abweichungen vom Ausbildungsplan):	
--	--

Die praktische Studienzeit wurde mit Erfolg ohne Erfolg abgeleistet.

Zeitraum:

vom:		bis:	
Mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von			Stunden
Das Praktikum beinhaltete insg.			Stunden*

* Insgesamt sind mind. 800 Stunden (i.d.R. als 20 Wochen/100 Tage Vollzeit tigkeit im Blockpraktikum) zu leisten.

Das Praktikum wurde als Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum durchgeführt.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel